

BEWILLIGUNG UND AUFSICHT

**Schweizer Forum
Kinder- und Jugendhilfe
Fachtagung
2. Juni 2022
Bern**

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- Die PAVO schreibt auf Bundesebene vor, dass jede Aufnahme von Kindern ausserhalb des Elternhauses bewilligungspflichtig ist und beaufsichtigt werden muss (Art. 1 PAVO) :

Art. 1 Abs. 1: Die Aufnahme von Minderjährigen ausserhalb des Elternhauses bedarf gemäss dieser Verordnung einer Bewilligung und untersteht der Aufsicht.

Art. 1 Abs. 4: Keine Bewilligung ist erforderlich für die Betreuung und Vermittlung im Rahmen von Schüleraustauschprogrammen, Au-pair-Einsätzen sowie vergleichbaren Aufenthalten ausserhalb des Elternhauses, die nicht behördlich angeordnet werden.

UNTERBRINGUNG BEI PFLEGEELTERN

Gemäß Art. 4 Abs. 1 PAVO muss jede Person, die ein Kind bei sich aufnimmt, eine Bewilligung der Behörde besitzen:

- Wenn das Kind länger als einen Monat entgeltlich aufgenommen wird (lit. a); oder
- Wenn das Kind länger als drei Monate unentgeltlich aufgenommen wird (Bst. b).

Gemäß Art. 4 Abs. 2 PAVO benötigt jede Person, die regelmässig Kinder im Rahmen von Kriseninterventionen ent- oder unentgeltlich bei sich aufnimmt, eine Bewilligung, unabhängig von der Dauer der Unterbringung.

Absatz 3 dieser Gesetzesbestimmung sieht schliesslich vor, dass eine Bewilligung weiterhin erforderlich ist (lit. a), wenn das Kind von einer Behörde platziert wird und (lit. b), wenn das Kind die Wochenenden nicht bei seiner Pflegefamilie verbringt.

PLATZIERUNG IN INSTITUTIONEN

- Die bewilligungs- und aufsichtspflichtigen Einrichtungen sind in Art. 13 Abs. 1 Bst. a und b PAVO definiert:

Art. 13

¹Eine behördliche Genehmigung benötigen Einrichtungen, die dazu bestimmt sind, :

- a) mehrere Minderjährige zur Erziehung, Betreuung, Ausbildung, Beobachtung oder Behandlung tags- und nachtsüber aufzunehmen.
- b) mehrere Kinder unter zwölf Jahren regelmässig tagsüber zur Betreuung aufzunehmen (Kinderkrippen, Kinderhorte u. dgl.)

NICHT BEWILLIGUNGSPFLICHTIGE INSTITUTIONEN

- Diejenigen, die von der Bewilligungspflicht befreit sind, werden in Art. 13 Abs. 2 Bst. a PAVO geregelt.

Art. 13

- ² Von der Bewilligungspflicht sind ausgenommen:
- a) kantonale, kommunale oder gemeinnützige private Einrichtungen, die nach der Schul-, Gesundheits- oder Sozialhilfegesetzgebung einer besonderen Aufsicht unterstehen.

DIE BEWILLIGUNG

Nicht die Platzierung selbst wird genehmigt, sondern die Personen, die für die Aufnahme des Pflegekindes verantwortlich sind (Leitung der Einrichtung, Art. 16 PAVO oder die FAH, Art. 4 PAVO) :

Art. 16 Abs. 1

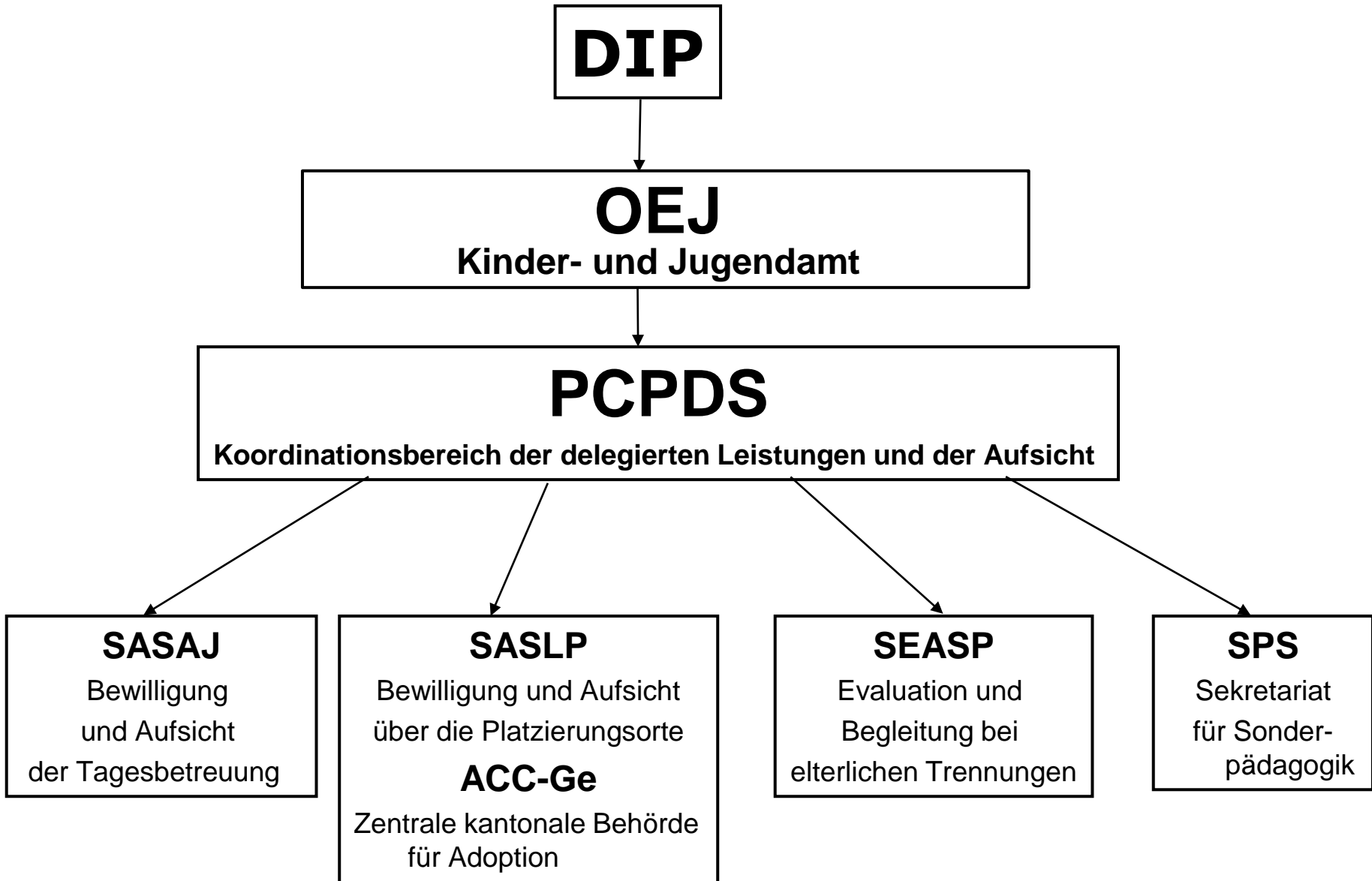
¹ Die Bewilligung wird dem verantwortlichen Leiter des Heims erteilt und gegebenenfalls dem Träger angezeigt.

Art. 4 Abs. 1

Wer ein Pflegekind in seinen Haushalt aufnehmen will, benötigt eine Bewilligung der Behörde.

KOMPETENZEN

- In Genf ist das Département de l'instruction publique, de la formation et de la jeunesse (im Folgenden DIP) die zuständige Behörde für die Erteilung der Bewilligung und Beaufsichtigung von Einrichtungen, in denen Kinder betreut werden.
- Das DIP hat diese Aufgabe an die Generaldirektion des Jugendamts delegiert, und durch Delegation ist das Amt für Bewilligung und Aufsicht von Pflegeplätzen (SASLP) für die Erfüllung dieser Aufgabe zuständig.



KANTONALER GESETZLICHER RAHMEN

- **Kinder- und Jugendgesetz - 2018 ersetzt das Gesetz von 1958**
- **Ausführungsverordnung zum JGG - 2021** - Kapitel VI - Bewilligung & Aufsicht
 - Abschnitt 1 - Pflegefamilie mit Unterkunft
 - Abschnitt 2 - Adoption
 - Abschnitt 3 - Unterbringung in Einrichtungen
 - Abschnitt 4 - Verweigerung und Entzug der Bewilligung
- **Entschädigungsregelung für Pflegefamilien mit Unterkunft - RIFAH - 2016**
- **Reglement zur Festlegung der finanziellen Beteiligung der Eltern an den Unterbringungskosten sowie an den Unterstützungs- und Schutzmassnahmen für Minderjährige - RPFPM - 2020**

KANTONALER GESETZLICHER RAHMEN

RICHTLINIEN

- **Zulassung und Beaufsichtigung von Pflegefamilien mit Unterkunft - 2018**
- **Bewilligung und Beaufsichtigung von Einrichtungen zur Aufnahme und Unterbringung von Minderjährigen - 2018**
- **Bewilligung und Beaufsichtigung von Schulinternaten und Wohnheimen für Minderjährige - 2018**
- **Berichterstattung an die Aufsichtsbehörde über Gesundheits- und Sicherheitsereignisse in der institutionellen Betreuung von Minderjährigen - 2015 - 2018**
- **Finanzierung sozialpädagogischer Massnahmen und die Beteiligung der Eltern an Massnahmen zum Schutz des Minderjährigen**

EVALUATION, BEWILLIGUNG UND KONTINUIERLICHE AUFSICHT VON PFLEGEFAMILIEN (MIND. 1X/JAHR)

FAH - SPMi (Kindesschutzdienst) Vermittlungsstelle, die für die Betreuung des Kindes verantwortlich ist

- Öffentliches Angebot - Aufnahme von Kindern, die über das SPMi anvertraut wurden
- Gezieltes Angebot - Aufnahme von Kindern in ihrem Umfeld
- Entlastungsbetreuung an Wochenenden und in den Schulferien
- Unbegleitete minderjährige Asylsuchende
- Übergangsaufnahme

Internationale Pflegefamilien - Betreuung des Kindes und Aufsicht im Zuständigkeitsbereich des SASLP/ Nicht angeordnete Massnahme

- Minderjährige, die im Rahmen eines Studienprojekts aufgenommen werden
- Minderjährige, die von ihren Eltern bei in der Schweiz lebenden Verwandten untergebracht wurden
- Minderjährige, die Verwandten anvertraut wurden und deren Eltern die Schweiz verlassen haben

Angeordnete Massnahme, die im Herkunftsland des Kindes beschlossen wurde (Art.33 CLAH 96)

- **Begleitende Sitzungen -Supervisionen (Gutscheine für sechs Sitzungen)**
- **Kosten für Krippe/Nanny zu Hause - 3 Tage/Woche (5 Tage bei gezielten Angeboten)**

EVALUATION, BEWILLIGUNG, LAUFENDE AUFSICHT VON INSTITUTIONEN (MIND. 1X ALLE 2 JAHRE)

Angeordnete Kinderschutzmassnahmen - SPMi verantwortlich für die Betreuung des Kindes

- **Genfer sozialpädagogische Einrichtungen**
- **Einrichtungen, die Leistungen wie z.B. Werkstätten, Ad-hoc-Ausbildungen, Time-out und Bewährungsaufenthalte, Motivationssemester anbieten.**
- **Einrichtungen, die unbegleitete minderjährige Asylsuchende aufnehmen**
- **Heime für Erwachsene mit einigen bewilligten Plätzen für Minderjährige**

Ohne Kinderschutzmassnahmen

- **Schulinternate**

PFLEGEFAMILIEN - EINIGE ZAHLEN - 31.12.2021

Rekrutierung von FAH

- **120 Familien** kontaktierten uns, um Informationen über die Aufnahme mit Unterkunft (OP) zu erhalten.
- **73 Familien** nahmen an einer der fünf Informationsveranstaltungen teil
- von 73 nahmen 12 ihre Anfrage zurück

Auswertungsaktivitäten

- **41 Anträge** wurden eingereicht, davon 14 Pflegefamilien (öffentliches Angebot)
- **9 Allgemeinbewilligungen** wurden ausgestellt
- **52 nominale Bewilligungen** wurden an 46 Pflegefamilien ausgestellt, darunter 16 Pflegefamilien (öffentliches Angebot)
- Am 31.12.2021 befanden **sich 20 Pflegefamilien in der sozialen Evaluation**, davon 9 Pflegefamilien (öffentliches Angebot)

Aufsichts- und Begleitungsaktivitäten

AFI - 45 Familien, die für die Aufnahme von **47 Kindern** zugelassen sind (Übernahme 2022 post COVID)

- **209 Familien** waren für die Aufnahme von **241 Kindern** zugelassen:
 - Öffentliche Angebote (OP): 90 Kinder in 77 Familien betreut
 - Gezielte Angebote (OC): 151 Kinder in 132 Familien betreut

INSTITUTIONEN - EINIGE ZAHLEN - 31.12.2021

Bewilligung und Aufsicht von insgesamt 45 Einrichtungen

- **35** Genfer sozialpädagogische Einrichtungen
 - 5, die Kinder unter 7 Jahren aufnehmen
 - 24 vom BJ beaufsichtigt und Kanton
 - 9 Notunterkünfte, davon 3 für unter 5-Jährige
 - 2 geschlechtsspezifische Heime
 - 2 ausserhalb des Kantons (Waadt und Wallis)
- **3** Wohnheime/Residenzen für Erwachsene, die für eine bestimmte Anzahl an minderjährigen Plätzen zugelassen sind
- **2** Strukturen, die sozialpädagogische Leistungen im Rahmen spezifischer Projekte anbieten, Time-out Aufenthalte
- **2** Einrichtungen, die unbegleitete minderjährige Asylsuchende aufnehmen
- **3** Schulinternate

Merkblätter/ Grundlagen

- Merkblatt Heimunterbringung
<https://www.ge.ch/document/placement-institution>
- Merkblatt Pflegefamilien mit Unterkunft
<https://www.ge.ch/document/familles-accueil-avec-hebergement-fah>
- Umfrage zur Zufriedenheit der untergebrachten Minderjährigen.
<https://www.ge.ch/document/enquete-satisfaction-mineurs-foyers>
- Institutionsrichtlinie <https://www.ge.ch/document/directive-autorisation-surveillance-institutions-accueil-placement-mineurs>
- FAH-Richtlinie <https://www.ge.ch/document/directive-autorisation-surveillance-familles-accueil-hebergement>

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit